

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

16. Januar 2013

Nr. 3 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |        |  |       |
|--------|--|-------|
| 4/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 | 2 - 4 |
| 5/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadesen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013  | 5 - 7 |
| 6/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung einer Biogasanlage in Borchon              | 8     |

4/2013

**Haushaltssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 15. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	696.818 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	696.818 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.818 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	701.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.430 EUR
--	------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	0 EUR
--	-------

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**70. Jahrgang**

**16. Januar 2013**

**Nr. 3 / S. 3**

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die Zweckverbandsumlage wird auf 189.768 EUR festgesetzt. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2011 und berechnet sich wie folgt:

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>		<u>Umlage pro Einwohner</u>		<u>Umlage</u>
Stadt Büren	21.340	x	1,512734 EUR	=	32.282 EUR
Stadt Delbrück	30.049	x	1,512734 EUR	=	45.456 EUR
Stadt Geseke	20.747	x	1,512734 EUR	=	31.385 EUR
Gemeinde Hövelhof	16.144	x	1,512734 EUR	=	24.422 EUR
Stadt Salzkotten	24.942	x	1,512734 EUR	=	37.731 EUR
Stadt Bad Wünnenberg	12.225	x	1,512734 EUR	=	18.493 EUR
<u>Summe</u>	<u>125.447</u>	<u>x</u>	<u>1,512734 EUR</u>	<u>=</u>	<u>189.768 EUR</u>

Salzkotten, den 15.11.2012

gez. Reinhold Hansmeier  
Verbandsvorsitzender

gez. Christian Hübner  
Schriftführer

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 18.12.2012 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 08. Januar 2013

Der Verbandsvorsteher

gez.

Michael Dreier

5/2013

**Haushaltssatzung  
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>393.500 EUR</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>423.500 EUR</b>

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>393.500 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>370.200 EUR</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>45.400 EUR</b>
--	-------------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

**30.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**25.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Verbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

21,20 € je ha Forstbetriebsfläche

2,20 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2012

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 10.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Aufwand/Auszahlungen für Pensionsrückstellungen) anfallen
- 

gez.  
Eilbrecht  
Vorsitzender  
der Versammlung

gez.  
Harms  
Schriftführer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 03.01.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 08.01.2013

gez.  
Eilbrecht  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

6/2013

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**

Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen:  
66.6/02251-12-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

für eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, zur Erzeugung von  
Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage) in 33178 Borcheln

Die Niggemeyer Biogas GbR, Hissenweg 8, 33178 Borcheln, beantragt für den Standort in der Gemarkung Etteln (Flur 16, Flurstücke 197, 284) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage), im wesentlichen durch Erweiterung der vorhandenen, bisher baurechtlich genehmigten Anlage, um ein weiteres BHKW und Anpassung der Einsatzstoffe.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.3 sowie unter 1.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann